

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 20 Abs. 3 Satz 1; ArbGG § 2 Abs. 1
Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 9, § 80 Abs. 2, § 83, § 87
Abs. 2, § 92 Abs. 2; ZPO §§ 128 ff., § 308 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die im Beschlußverfahren herrschende Officialmaxime entbindet die Antragstellerin nicht von der Verpflichtung, die Tatsachen vorzutragen, aus denen sie ihr mit dem Antrag verfolgtes Begehren herleiten. Ihr Vortrag muß jedenfalls soviel Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatsachenrichter aus ihnen entnehmen kann, worauf sie ihren Antrag stützen. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, ohne ausreichenden Sachvortrag der Beteiligten von sich aus Überlegungen darüber anzustellen, ob möglicherweise ein anderer bisher von den Beteiligten noch nicht vorgetragener Sachverhalt geeignet wäre, eine ausreichende Begründung für die mit ihrem Antrag verfolgten Ansprüche zu geben (BAG 17, 165 [169] = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG).
2. Es gehört auch zu den Pflichten der Mitglieder des Betriebsrats, die Informationen auf Grund einer von ihnen besuchten, ihre Tätigkeit aber nicht unmittelbar berührenden Schulung an diejenigen weiterzugeben, die wegen der von ihnen nach dem Betriebsverfassungsgesetz wahrzunehmenden Aufgaben ein besonderes Interesse an einer solchen Unterrichtung haben (z.B. an Mitglieder des Wahlvorstandes).

Aktenzeichen: 1 ABR 15/72

Beschluß des BAG vom 13. März 1973

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 15/72

8 BV Ta 24/72 Hamm

Verkündet am
13. März 1973

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1973 durch den Präsidenten Professpr Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und Mause beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. September 1972 - 8 BV Ta 24/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Aus Anlaß der Betriebsrätewahl 1972 veranstaltete die IG Metall, Ortsverwaltung H , am 23. Februar 1972 eine Informationstagung für Wahlvorstandsmitglieder. An dieser Tagung nahmen der Betriebsratsvorsitzende der Antragsgegnerin und ein Mitglied des Wahlvorstandes teil. Am 5. April 1972 führte die IG Metall eine weitere Schulungsveranstaltung für Wahlvorstandsmitglieder durch. Diese diente der Erörterung von Fragen, die sich nach den Erfahrungen der Ortsverwaltung in der Zwischenzeit als problematisch herausgestellt hatten. Die Tagung begann um 10.00 Uhr. Die bei der Veranstaltungsplanung ins Auge gefaßten Fragen wurden referatsmäßig abgehandelt. Die Tagung wurde etwa gegen 12.30 Uhr bis 14.10 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen. Nunmehr wurden spezielle Fragen einzelner Teilnehmer behandelt.

An dieser Veranstaltung nahmen die Antragsteller als Mitglieder des Wahlvorstandes teil. Die Antragsgegnerin zahlte den Antragstellern den Lohn fort, jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Die Antragsteller kehrten um 14.45 Uhr in den Betrieb zurück.

Sie haben geltend gemacht, daß sie Verzehrkosten im Betrage von insgesamt 31,70 DM und Fahrtkosten von 3 x 2,00 DM = 6,00 DM aufgewandt hätten. Sie haben zuletzt beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, folgende Beträge zu erstatten:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- | | |
|--------------------|-----------|
| a) Antragsteller K | 12,57 DM |
| b) Antragsteller G | 12,57 DM |
| c) Antragsteller M | 12,56 DM, |

und zwar jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem
1. Mai 1972.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß es nicht zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehöre, an einer Schulungsveranstaltung teilzunehmen. Selbst wenn man eine andere Auffassung vertreten wolle, so müsse mindestens die Teilnahme an einer zweiten Schulungsveranstaltung als unangemessen angesehen werden. Die Antragsteller könnten allenfalls einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Lohnes haben, nicht dagegen auf Ersatz der ihnen entstandenen Fahrt- und Verzehrkosten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsteller blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihren in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist.

Die Antragsteller verlangen Ersatz der Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an einer von der IG Metall am 5. April 1972 veranstalteten Schulung für Wahlvorstandsmitglieder entstanden sind. Derartige Kosten sind sowohl hinsichtlich der Frage, ob es sich um erstattungsfähige Kosten handelt als auch hinsichtlich der Frage, ob sie in der geforderten Höhe zu erstatten sind, nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG sowie nach § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren geltendzumachen. Es handelt sich um Angelegenheiten der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung.



- 4 -

- 4 -

Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstandes die von ihm anlässlich der Schulung gemachten Aufwendungen geltend macht. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes kann insoweit nichts anderes gelten als für die Mitglieder des Betriebsrats. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die auch für das Betriebsverfassungsgesetz 1972 übernommen worden ist (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972), sind einzelne Betriebsratsmitglieder berechtigt, die ihnen auf Grund ihrer Betriebsrattätigkeit entstandenen Kosten im Beschlußverfahren geltendzumachen. Die Betriebsratsmitglieder und die Mitglieder des Wahlvorstandes stellen ihre Ansprüche wegen ihrer organschaftlichen Tätigkeit in den betriebsverfassungsrechtlichen Gremien.

2. Ob der als Beteiligter geladene Betriebsrat Beteiligter im Sinne des § 83 ArbGG ist, braucht der Senat nicht zu prüfen, da hiergegen Verfahrensrügen von keiner Seite erhoben sind (BAG AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG 1953 mit zust. Anm. von Pohle).

III. 1. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht verneint, daß die Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Fahrt- und Verzehrkosten haben, die ihnen durch die Teilnahme an der von der Gewerkschaft aus Anlaß der Betriebsrätewahlen 1972 veranstalteten Schulung entstanden sind. Es meint, für die Teilnahme der Mitglieder des Wahlvorstandes an der aus Anlaß der Betriebsrätewahlen 1972 veranstalteten Schulung könne nichts anderes gelten als das, was die erkennende Kammer in ihrem Beschluß vom 27. Juli 1972 - 8 BV Ta 13/72 - für die Teilnahme der Betriebsratsmitglieder an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 ausgeführt habe. Danach müsse davon ausgegangen werden, daß die Kosten derartiger Schulungen während der Geltung des Betriebsverfassungsgeset-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zes 1952 grundsätzlich von den Verbänden getragen worden seien. Der Gesetzgeber habe in Kenntnis dieser Zusammenhänge die schon früher bejahte Verpflichtung des Arbeitgebers zur Fortzahlung des Lohnes geregelt, aber von jeder weiteren Regelung Abstand genommen. Daraus müsse gefolgert werden, daß über den Anspruch auf Lohnfortzahlung hinaus keine weiteren Ansprüche auf Erstattung der Fahrt-, Übernachtungs- und Verzehrkosten bestünden.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Wie der Senat in seiner den vorerwähnten Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufhebenden Entscheidung vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 10/72 - unter Bezugnahme auf den am selben Tage ergangenen, oben erwähnten Beschluß 1 ABR 7/72 ausgeführt hat, kann aus einer in der Vergangenheit bestandenen Übung, nach der die Gewerkschaften die Kosten von Betriebsratsschulungen selbst getragen haben, nicht gefolgert werden, die Gewerkschaften seien damit ein für allemal verpflichtet, die Kosten dieser von ihnen veranstalteten Schulungen zu übernehmen. Dieser Grundsatz gilt entsprechend auch für Schulungs- und Informationsveranstaltungen der vorliegenden Art.

Der dem Landesarbeitsgericht unterlaufene Rechtsirrtum führt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, da der mit dem Feststellungsantrag begehrte Anspruch aus anderen Gründen zurückgewiesen werden muß.

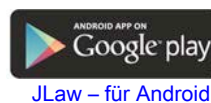
2. Es kann im Streitfall dahingestellt bleiben, ob, wie die Antragsteller meinen, zu den "Kosten der Wahl" im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 auch Fahrt- und Verzehrkosten gehören, die Mitgliedern eines Wahlvorstandes aus Anlaß der Teilnahme an einer gewerkschaftlichen Schulung der vorliegenden Art entstanden sind.

Ein solcher Anspruch wäre allenfalls nur dann begründet, wenn entsprechend dem in der vorerwähnten Entscheidung des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 10/72 - für die Schulung von Betriebsratsmitgliedern aufgestellten Grundsatz die Teilnahme der Antragsteller an der am 5. April 1972 von der Gewerkschaft veranstalteten Schulung für ihre Arbeit erforderlich gewesen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

- 6 -

Ein besonderer konkreter Anlaß, der den Besuch der Schulung hätte rechtfertigen können, liegt nicht vor. Die Wahlvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 und die Bestimmungen der hierzu erlassenen Wahlordnung haben gegenüber dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 und der zu diesem Gesetz erlassenen Wahlordnung keine wesentliche Änderung erfahren. Ebensowenig liegen andere maßgebliche Gründe vor, die den Besuch der strittigen Schulung erforderlich gemacht hätten. Solche Gründe könnten u.a. sein, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes erstmals ein solches Amt wahrnehmen, nähere Kenntnisse von ihnen nicht zu erwarten sind und für sie auch keine Möglichkeit bestanden hat, sich im Betrieb von anderen erfahrenen ehemaligen Mitgliedern des Wahlvorstandes oder sonstigen kenntnisreichen Belegschaftsangehörigen über ihre Aufgaben unterrichten und einweisen zu lassen.

Unstreitig haben nämlich an der ersten von der Gewerkschaft am 23. Februar 1972 durchgeführten Informationstagung der Betriebsratsvorsitzende der Antragsgegnerin und ein Mitglied des Wahlvorstandes teilgenommen. Die Antragsteller, die an dieser Tagung nicht teilgenommen haben, haben somit die Möglichkeit gehabt, sich von den Teilnehmern der Schulung unterrichten und einweisen zu lassen. Diese Unterrichtspflicht hat auch für den Betriebsratsvorsitzenden der Antragsgegnerin bestanden, obwohl es nicht zu seinem Aufgabenkreis gehört, Betriebsrätewahlen durchzuführen. Die Pflicht zur Unterrichtung folgt aus dem von dem Betriebsratsvorsitzenden bei seiner Tätigkeit zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Beschluß des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - unter II B 4 der Gründe). Dieser Grundsatz besagt, daß der Betriebsrat bei seinen Aufwendungen auf die Interessen des Betriebes und des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen hat. Entsprechend gehört, jedenfalls in Verbindung mit dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber, dazu auch die Pflicht der Mitglieder des Betriebsrats, die Informationen auf Grund einer von ihnen besuchten, ihre Tätigkeit aber nicht unmittelbar berührenden Schulung an diejenigen weiterzugeben, die wegen der von ihnen nach dem Betriebsverfas-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sungsgesetz wahrzunehmenden Aufgaben ein besonderes Interesse an einer solchen Unterrichtung haben.

3. Andere Gründe, die den Besuch der Schulungsveranstaltung am 5. April 1972 rechtfertigen könnten, haben die Antragsteller nicht vorgetragen. Auch im Beschlußverfahren haben die Antragsteller die Tatsachen vorzutragen und zu begründen, aus denen sie das mit ihrem Antrag verfolgte Begehren herleiten. Ihr Vortrag enthält keine Anhaltspunkte, aus denen entnommen werden könnte, daß der Besuch der Schulung für ihre Tätigkeit erforderlich gewesen ist.

a) Dem steht nicht entgegen, daß das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren von der Offizialmaxime beherrscht wird. Danach haben die Gerichte für Arbeitssachen die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, sie haben die Zustellung an die Beteiligten zu veranlassen, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und die Erhebung von Beweisen, soweit solche erforderlich sind, von Amts wegen zu veranlassen (BAG 17, 165 [169] = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG). Das Beschlußverfahren wird dagegen nicht von einem Untersuchungsgrundsatz derart beherrscht, daß es allein den Gerichten obliegt, den wahren Sachverhalt ohne Rücksicht auf den Vortrag der Beteiligten zu erforschen (siehe Eyermann-Fröhler, VerwGO, 5. Aufl., § 86 Rn. 3; Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 4. Aufl., § 26 II = S. 89). Das Beschlußverfahren ist nicht ohne weiteres mit dem Verwaltungsgerichtsverfahren gleichzusetzen. Es ist ein Verfahren eigener Art, das allenfalls mit den im Wege des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszutragenden echten Streitsachen verglichen werden kann (Jansen, FGG, 2. Aufl., Bd. I, Vorbem. zu §§ 8 - 18 Anm. 54 f.; Schlegelberger, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 6. Aufl., § 12 Anm. 7; Keidel, FGG, 8. Aufl., § 12 Anm. 3 f.). Diese dem Zuständigkeitsbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesenen echten Streitsachen unterliegen im allgemeinen der Verfügung der Beteiligten. Sie haben die für die von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

ihnen begehrte Entscheidung erforderlichen Tatsachen vorzutragen (Jansen, aaO, Anm. 59; Habscheid, Streitgegenstand im Zivilprozeß in ZPO und im Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 16 II, 5 = S. 231 f.; III, 1 = S. 233 f.).

Das gleiche gilt für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren, wie sich aus der in § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 ArbGG enthaltenen Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergibt. Danach sind auf das Beschlußverfahren u.a. auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vorbereitung der streitigen Verhandlung (§§ 128 ff. ZPO) anzuwenden. Zur Vorbereitung der streitigen Verhandlung gehört, daß der Anspruchsbegehrende in einem Schriftsatz seinen Antrag begründet. Den Arbeitsgerichten ist auch im Beschlußverfahren nicht gestattet, über die Anträge der Beteiligten hinaus eine Nachprüfung vorzunehmen (BAG 19, 76 [79] = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG). Sie sind nur verpflichtet, den in einem betriebsverfassungsrechtlich erheblichen Tatbestand geschilderten Umständen von Amts wegen nachzugehen, wenn sich aus diesen der mit dem Antrag verfolgte Anspruch begründen läßt (BAG 22, 38 [40/41] = AP Nr. 17 zu § 18 BetrVG).

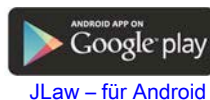
Die Grundsätze des Amtsbetriebs entbinden, wie der Senat bereits entschieden hat (BAG 17, 165 [169] = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG), die Beteiligten jedenfalls nicht von der Verpflichtung, dem Gericht die Tatsachen zu unterbreiten, die ihrer Ansicht nach das mit ihrem Antrag verfolgte Begehren begründen (vgl. Neumann-Duesberg, Anm. zu AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG). Der Vortrag muß zum mindesten soviel Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatsachenrichter aus ihnen entnehmen kann, worauf der Antragsteller seinen Antrag stützt. Auch im Beschlußverfahren ist es nicht Aufgabe der Gerichte, ohne ausreichenden Sachvortrag der Beteiligten von sich aus Überlegungen darüber anzustellen, ob möglicherweise ein anderer bisher von den Beteiligten noch nicht vorgetragener Sachverhalt geeignet wäre, eine ausreichende Begründung für die mit ihren Anträgen verfolgten Ansprüche zu geben. Das erfordert schon der ebenfalls für das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Beschlußverfahren betont geltende Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 ArbGG und der auch auf dieses Verfahren ebenfalls anzuwendende Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit.

b) An einem entsprechenden Vortrag fehlt es im vorliegenden Fall.

Die zweite Schulungsveranstaltung ist nach dem Vortrag der Antragsteller notwendig geworden, weil nach den Erfahrungen der IG Metall in der Zwischenzeit eine Vielzahl von Fragen und Problemen aufgetaucht waren. Ein solcher Vortrag vermag nicht das von den Antragstellern mit ihrem Antrag verfolgte Begehren zu begründen. Ob die Gewerkschaft aus ihrer Sicht die zweite Schulung für notwendig erachtete, ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles ohne Bedeutung. Die Antragsteller hätten vielmehr dartun und begründen müssen, welche Art von Referaten auf der von ihnen besuchten Vormittagsveranstaltung gehalten worden ist und welche konkreten in ihrem Betrieb aufgetretenen Schwierigkeiten durch diese Referate geklärt worden sind. Der Vortrag der Antragsteller gibt keine Anhaltspunkte her, aus denen gefolgert werden könnte, der Besuch der Schulung sei für ihre Tätigkeit erforderlich gewesen.

gez. Dr. Müller

Riedel

Dr. Auffarth

Mause

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)